

Sozialgericht Ulm



Beglaubigte Abschrift

Az.: S 14 R 2803/18

Verkündet
am 28.04.2021

gez.:

Urkundsbeamtin

Im Namen des Volkes

Urteil in dem Rechtsstreit

DGB RECHTSSCHUTZ GMBH
BÜRO ULM *h*

28. Mai 2021

Sachbearbeiter: MS / BK / TR

Mandant z. Ktn.	Mandant Str.	Abschl. / z. Akte
FRIST / TERMIN	ERL.	WV

- Klägerin -

Proz.-Bev.: , Rechtssekr. Hartmann, Krämer, Roller, u.a. DGB Rechtsschutz GmbH, Büro
Ulm,
Weinhof 23, 89073 Ulm

gegen

- Beklagte -

Beigeladen:

Die 14. Kammer des Sozialgerichts Ulm hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2021 in Ulm durch die Richterin ... als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 03.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2018 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Kosten für die Hörgeräte ... in Höhe von 4.340,90 Euro zu erstatten.

Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten für die beidseitige Hörgeräteversorgung mit dem Gerät ... in Höhe von 4.340,90 Euro.

Die 1964 geborene Klägerin leidet an einer Hörminderung und ist als Erzieherin in einer integrativen Kindertageseinrichtung versicherungspflichtig beschäftigt. Nach ihren Angaben werden dort 80 Kinder im Alter von 3-6 Jahren in einem offenen Konzept betreut. Sie unterstütze die Kinder durch Interaktion, Dialog und Kommunikation im Tagesgeschehen beim Erwerb der deutschen Sprache bzw. deren Festigung (Wortschatzerweiterung, Grammatik). Sie arbeite regelmäßig alleine mit einzelnen Kindern, mit größeren und kleineren Gruppen und habe dabei die volle Verantwortung und Aufsicht über die Kinder.

Am 25.10.2017 beantragte sie bei der Beigeladenen durch Vorlage eines Kostenvoranschlags die Folgeversorgung mit Hörgeräten. Laut Anpassungsbericht des Hörgeräteakustikers lag das Sprachverstehen im Freifeld Nutzschaall /Störschaall bei den begehrten Geräten bei 70% bzw. 32,5 % und bei den aufzahlungsfreien Geräten Pro 1.3 HdO 13 bei 65% bzw. 27,5 %.

Mit Schreiben vom 08.11.2017 (Eingang 13.11.2017) leitete die Beigeladene den Antrag mit der Begründung an die Beklagte weiter, dass ihre Prüfung ergeben habe, dass die Beklagte für die beantragte Leistung zuständig sei. Die beantragten Hörgeräte verfügten über Zusatzausstattungen, die aus beruflichen Gründen benötigt werden. Die getestete aufzahlungsfreie Hörgeräteversorgung sei nach den beiliegenden Messungen für die täglich vorkommenden Hörsituationen gleichermaßen geeignet wie das Hörgerät mit Mehrkosten.

Mit Bescheid vom 03.05.2018 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfüllt seien. Die Höranforderungen in der Berufsausübung als Erzieherin beinhalteten keine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit der Hörgeräteversorgung. Persönliche oder telefonische Kommunikation im Zweier- oder Gruppengespräch – auch bei ungünstigen akustischen Bedingungen bzw. störenden Umgebungsgeräuschen am Arbeitsplatz – stelle eine Anforderung an das Hörvermögen dar, die bei nahezu jeder Berufsausübung bestehe und daher keine spezifisch berufsbedingte Bedarfslage begründen könne. Die beantragten Hörhilfen sollten dem unmittelbaren Behinderungsausgleich

mit dem Ziel der Angleichung an das Hörvermögen hörgesunder Menschen dienen. Im Hinblick auf die von ihr geschilderte Bedarfslage habe die Klägerin bereits Leistungen der Beigeladenen erhalten.

Dagegen legte die Klägerin am 16.05.2018 Widerspruch ein. Die Klägerin habe Anspruch auf die Versorgung mit höherwertigen Hörgeräten in Form von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ihre Erwerbsfähigkeit sei durch die Schwerhörigkeit erheblich gefährdet, und durch eine Versorgung mit geeigneten Hörgeräten könne voraussichtlich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden, da die bei ihr vorliegende Schwerhörigkeit durch höherwertige Hörgeräte im Berufsalltag so ausgeglichen werden könne, dass sie ihren Beruf weiterhin adäquat ausüben könne. Die Klägerin habe 5 Festbetragsgeräte getestet. Diese seien für den Alltag ausreichend gewesen, nicht jedoch für die Berufsausübung in der Kindertagesstätte. Die Festbetragsgeräte verfügten über weniger Kanäle. Das streitgegenständliche Gerät sei vom Hörgeräteakustiker über die Dauer eines halben Jahres anhand der von der Klägerin getätigten Aufzeichnungen der jeweiligen konkreten Hörbeeinträchtigungen im Berufslärm in den einzelnen Frequenzbereichen der 16 Kanäle feinabgestimmt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.09.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) umfassten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erhalten. Ein Hilfsmittel sei nur dann als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 49 Abs. 8 Nr. 4a) SGB IX anzusehen, wenn es ausschließlich zur Ausübung eines bestimmten Berufs benötigt werde. Der von der Klägerin ausgeübte Beruf der Erzieherin stelle gegenüber anderen Berufen keine erhöhten Anforderungen an das Hörvermögen (wie z.B. beim Beruf des Konzertmusikers oder des Dirigenten). Die Versorgung mit Hörhilfen gehöre grundsätzlich nicht zu den Leistungen der Beklagten, sondern falle in den Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen. Es liege im Versorgungsauftrag der Krankenkassen, für den Ausgleich der Funktionsstörung mittels adäquater Hörhilfen zu sorgen.

Am 17.09.2018 hat die Klägerin beim Sozialgericht Ulm Klage erhoben, die zunächst auf Versorgung mit den begehrten Hörgeräten gerichtet war. Mit Schriftsatz vom 20.04.2021 hat sie mitgeteilt, dass sie die Geräte beschafft und selbst bezahlt habe. Ihre berufliche Tätigkeit bei der

Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern stelle besondere Anforderungen an das Hörvermögen, die nur mit dem streitgegenständlichen Gerät bestmöglich erfüllt werden könnten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die Hörgeräte ... in Höhe von 4.340,90 € zu erstatten.

Hilfsweise, den Bescheid vom 03.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2018 aufzuheben und die Beigeladene zu verurteilen, die Kosten für die Hörgeräte ... in Höhe von 4.340,90 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das etwaige Erfordernis von höherwertigen Hörhilfen gehe vorliegend nicht aus der Besonderheit der beruflichen Anforderungen im Tätigkeitsbild einer Erzieherin, sondern aus der Behinderung selbst hervor. Die von der Klägerin beschriebenen Situationen bei der unmittelbaren Gesprächsführung unter verschiedenen Kommunikationsbedingungen (sowie bei Telefonaten) auch unter ungünstigen Bedingungen (z.B. Störlärm, unklare Aussprache) finde sich bei jeder beruflichen Tätigkeit und auch in allgemeinen Lebensbereichen wieder. Die adäquate Versorgung sei durch die Beigeladene zu erbringen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 30.04.2019 die DAK-Gesundheit als Krankenkasse der Klägerin beigeladen.

Die Beigeladene beantragt,

den hilfsweise gestellten Klageantrag abzuweisen.

Sie habe im Rahmen des „unmittelbaren Behinderungsausgleichs“ die Klägerin angemessen versorgt. Mit den streitgegenständlichen Hörgeräten habe die Klägerin jeweils 5% bessere Werte im Sprachverstehen erzielt. Der vermeintlich optimale Leistungsanspruch sei durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) begrenzt. Ein wesentlicher Gebrauchsvorteil durch die begehrten Hörhilfen bestehe nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und Beigeladenen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die beim sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Ulm erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 03.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die beschafften Hörgeräte in Höhe von 4.340,90 Euro gegenüber der Beklagten.

Rechtsgrundlage für den aus der Selbstbeschaffung der Leistung resultierenden rehabilitationsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch ist § 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX (in der Fassung vom 23.12.2016, gültig ab 01.01.2018), dessen Regelungen auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar anwendbar sind (vgl. BSG, Urteil vom 20.10.2009 – B 5 R 5/07 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 8, Rn. 12 juris (zur Vorgängervorschrift, § 15 Abs. 1 Satz 1-4 SGB IX a.F.)). Die Vorschrift normiert zugunsten von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich trägerübergreifend gegenüber allen Rehabilitationsträgern Kostenerstattungsansprüche für alle selbstbeschafften Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX bzw. den spezielleren Leistungsgesetzen. Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten

entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträgerin der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war, § 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX.

Der Anspruch ist demgemäß gegeben, wenn der nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger die Erfüllung eines Naturalleistungsanspruchs rechtswidrig abgelehnt und der Versicherte bzw. Leistungsberechtigte sich die Leistung selbst beschafft hat, wenn weiterhin ein Ursachenzusammenhang zwischen Leistungsablehnung und Selbstbeschaffung besteht, die selbst beschaffte Leistung notwendig ist und die Selbstbeschaffung eine rechtlich wirksame Kostenbelastung des Versicherten bzw. Leistungsberechtigten ausgelöst hat. Die Kostenerstattung nach § 18 Abs. 6 SGB IX ist akzessorisch zu dem durch Zweckerreichung erloschenen originären Sachleistungsanspruch, weshalb insoweit die Voraussetzungen des ursprünglichen Primäranspruchs erfüllt sein müssen. Ob eine Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde, beurteilt sich nach § 14 SGB IX in Verbindung mit den jeweiligen Anspruchsnormen (§§ 42ff., 49ff., 64ff., 75 und 76ff. SGB IX und den für die jeweiligen Reha-Träger geltenden spezialgesetzlichen Regelungen der Leistungsgesetze.

Der Klägerin hat sich mit der Folgeversorgung von Hörgeräten durch Vorlage des Kostenvoranschlags vom 25.10.2017 und dem Anpassungs- und Abschlussbericht des Hörgeräteakustikers zunächst an die Beigeladene als krankenversicherungsrechtlichen Leistungsträger (§ 33 SGB V) gewandt. Antrag in diesem Sinne ist jede an den Versicherungsträger gerichtete Willenserklärung, aus der sich ein Leistungsverlangen ergibt. Der Antrag ist formlos, insbesondere auch mündlich oder durch konkludentes Handeln möglich.

Die Beklagte ist durch Weiterleitung des Antrags am 08.11.2017 zuständig geworden. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Leistungen zur Teilhabe bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Ein beim Träger der GKV gestellter Antrag auf Versorgung mit Hörgeräten ist immer auch auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von §§ 1, 3 und 5 SGB IX gerichtet (BSG, Urteil vom 20.10.2009 – B 5 R 5/07 R – Rn. 18, juris)

Die Beigeladene hat diesen Antrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an die Beklagte weitergeleitet. Eine Prüfung hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit ergab, dass die Klägerin durch das eigenanteilsfreie Gerät... (bei einem Sprachverstehen im Freifeld von 65% und im Störschall von 27,5% getestet), bestmöglich versorgt werden könnte. Die Zuständigkeit der Beklagten als für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einstandspflichtigen Versicherungsträger kam hier in Betracht, weil die Klägerin die Notwendigkeit der begehrten Hörgeräteversorgung aus beruflichen Gründen mit einer Arbeitsplatzbeschreibung begründet hat.

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben u.a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 15 Abs. 1 SGB Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)), wenn die persönlichen (§ 10 SGB VI) und die versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen erfüllt und die Leistungen nicht nach § 12 SGB VI ausgeschlossen sind. Nach § 9 Abs. 1 SGB VI werden diese Leistungen erbracht um 1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten vorzubeugen und 2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben einzugliedern.

Nach § 49 Abs. 8 Nr. 4b) SGB IX sind die dort aufgeführten Leistungen d.h. die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz selbst erforderlich sind, ausgeschlossen, „wenn solche Leistungen als medizinische Leistungen erbracht werden können“. In diesem Rahmen scheidet deshalb eine Qualifizierung von Hörgeräten als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI von vornherein aus, weil die Versorgung mit Hörgeräten eine Form der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2014 – B 5 R 8/14 R – BSGE 117, 192-212. SozR 4-1500 § 163 Nr. 7, Rn. 48, juris).

Gem. § 9 Abs. 1 SGB VI kann die Rentenversicherung u.a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI erbringen, für die in Abs. 1 Satz 1 auf die rehabilitationsrechtlichen Bestimmungen der §§ 42 bis 47 SGB IX verwiesen wird. Nach § 42

Abs. 1 Nr. 2 SGB IX werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderter Menschen erbracht, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder zu mindern. Zu diesen Leistungen gehören nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX auch Hilfsmittel, deren Erbringung wiederum in § 47 SGB IX näher geregelt ist. Hierzu zählen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX u. a. Hilfsmittel, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich sind, um eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Nach dem Recht der Rentenversicherung muss indes die Versorgung durch die besondere Zielsetzung geprägt sein, die behinderungsbedingten Nachteile gerade am Arbeitsplatz auszugleichen (vgl. § 9 Abs. 1 SGB VI). Diese für den Leistungsanspruch erforderliche berufsbedingte Bedarfslage ist zur Überzeugung der Kammer gegeben. Die Klägerin hat sowohl schriftlich als auch durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung ihr Arbeitsumfeld wie folgt beschrieben: sie ist als Erzieherin in einer integrativen Tageseinrichtung mit 80 Kindern im Alter von 3-6 Jahren für die Betreuung, Erziehung und Bildung verantwortlich. Da es sich um ein „offenes Konzept“ handelt, wo die Kinder selbständig die unterschiedlichen Räume der Einrichtung aufsuchen können, ist es erforderlich, dass die Klägerin alle Kinder kennt und auf deren individuelle Bedürfnisse eingehen kann, auch wenn die Arbeit überwiegend in kleineren Gruppen stattfindet. Die Betreuung der Kinder mit Behinderungen und deren Integration stellt nach Auffassung der Kammer erhöhte Anforderungen an das Hörvermögen, da diese gerade in der Sprachentwicklung besonders durch die Klägerin gefördert werden sollen. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu betreuenden Kindern um eine Altersgruppe handelt, deren Sprache noch nicht vollständig ausgebildet ist. Die Klägerin unterstützt die Kinder durch Interaktion, Dialog und Kommunikation beim Erwerb und der Festigung der deutschen Sprache durch Wortschatzerweiterung und Grammatik. Zwar mag ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeit die Kommunikation im Zwiegespräch bzw. in kleineren Gruppen sein, was auch den Bedingungen im Alltagsleben entspricht. Die Kammer stellt jedoch beim dem berufsbedingten Bedarf insbesondere auf die Altersgruppe der Kinder und deren teilweise noch eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit ab. Die Klägerin muss als Erzieherin auch bei unterschiedlicher Geräuschkulisse (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Räume) jederzeit in der Lage sein, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Die Ausführungen der Klägerin, dass sich dabei gerade die

Einstellung von 16 individuellen Kanälen bei dem beschafften Gerät, als unerlässlich erwiesen hat, sind für die Kammer nachvollziehbar.

Mit Schriftsatz vom 20.04.2021 hat die Klägerin mitgeteilt, dass sie sich die Hörgeräte entsprechend dem Kostenvoranschlag vom 25.10.2017 beschafft hat. Dabei ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 5.854,90 Euro ausgewiesen. Abzüglich der Kostenübernahme durch die Beigeladene in Höhe des Festpreises von 1.534,00 Euro und eines Eigenanteils in Höhe von 20,00 Euro sind der Klägerin notwendige Kosten in Höhe von 4.340,90 Euro entstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.